



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 184. Ratssitzung vom 2. Februar 2022

4937. 2021/434

Weisung vom 10.11.2021:

Elektrizitätswerk, Rückvergütung für Strom aus naturemade star zertifizierten Produktionsanlagen, Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Der Erlass Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen vom 22. Mai 2019 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Höhe der Rückvergütung

Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.

Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt.

Die Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

2. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Marcel Müller (FDP): *Es geht um eine Teilrevision des Erlasses «Rückvergütung von Strom aus naturemade starzertifizierten Produktionsanlagen». Der Gemeinderat hat den Erlass mit Beschluss vom 22. Mai 2019 revidiert. Die sich abzeichnenden Entwicklungen bei der Förderung von erneuerbarem Strom machen aber eine erneute Revision erforderlich. Die Ausgangslage ist wie folgt: Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks (ewz) nutzen und ein Produkt aus dem Strommix aus naturemade starzertifizierten Produktionsanlagen beziehen, erhalten gewisse Rückvergütungen. Das ist vor allem bei Wasser- und Solarenergie der Fall. Der Netzzuschlag, der sich auf aktuell 2,3 Rappen pro Kilowattstunde beläuft, hat verschiedene Verwendungszwecke. Die Rückvergütung basiert auf den Verwendungszwecken des Netzzuschlags, die unmittelbar mit der Förderung von ökologischem, hochwertigem Strom beziehungsweise mit der Förderung von Bau oder Ausbau von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien zu tun haben. Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem vom Bundesamt für Energie festgelegten Verwendungszweck selber festzulegen. Der Stadtrat hat die Rückvergütungen mit Beschluss vom 1. Januar 2021 auf 1,7 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt. Man stellte aber fest, dass sich die teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags in der Praxis zunehmend schwierig gestaltet. Die Zusammensetzung des Verwendungszwecks ist nicht beeinflussbar. In der*



2 / 3

Höhe ist die Rückvergütung jedoch bindend. Die konkrete Ausgestaltung des Verwendungszwecks des Netzzuschlags und damit die Höhe der Rückvergütung sind heute schwer absehbar. Die Maximalhöhe von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde gemäss Energiegesetz soll vorerst bestehen bleiben. Einzelne Komponenten des Verwendungszwecks werden sich wahrscheinlich kurz- bis mittelfristig verändern. Es geht nun erneut um eine Anpassung der Rückvergütung. Der Netzzuschlag ist heute grösstenteils für die Verwendungszwecke Einmalvergütung und Einspeisevergütung vorgesehen. Es gibt etwas mehr als einen Drittel Rückvergütung aufgrund der Einspeisevergütung. Etwa ein Viertel ist aufgrund der Einmalvergütung und auf 0,55 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt. Die gewichtigste Komponente des Netzzuschlags, die Einspeisevergütung ist derzeit auf 1 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt. Diese Komponente wird per 1. Januar 2023 wegfallen. Es werden gemäss Energiegesetz keine neuen Anlagen mehr in die Vergütung aufgenommen, sondern nur noch bestehende Verträge erfüllt. Mit dem Auslaufen der Einspeisevergütung fällt dem Verwendungszweck des Netzzuschlags somit eine grosse Komponente weg: Die Rückvergütungen aus naturmade star-Produkten für Kundinnen und Kunden, die solchen Strom kaufen und die den Zubau von erneuerbaren Energienutzungsanlagen und die Produktion von erneuerbarer Energie fördern. Eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags muss deshalb auch weiterhin als Anreiz für den Kauf von solchen Stromprodukten beibehalten werden. Die Anpassung des Erlasses sieht wie folgt aus: Heute steht in Art. 2: «Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie für die Verwendungszwecke nach Art. 35 lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwenden. Den Anteil des Netzzuschlages festzulegen.» Neu heisst es: «Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwendenden Anteil des Netzzuschlages, beträgt jedoch maximal 1 Rappen pro Kilowattstunde.» Neu ist Abs. 2: «Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt.»

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Art. 2 des Erlasses «Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen» (AS 732.329) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



3 / 3

Art. 2 Höhe der Rückvergütung

Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.

Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt.

Die Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat